

Prof. Dr. Christian Rumpf

Gutachten für das AG Kassel Az. 520 F 3193/14 S

14.08.2015

Fragestellung:

1. Treten die der deutschen Rechtshängigkeit vergleichbaren Rechtsfolgen auch nach der türkischen Zivilprozessordnung Nr. 6100 vom 12.11.2011 in einem Scheidungsverfahren bereits mit der Registrierung der Klageschrift bei Gericht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ein?
2. [...]

Stellungnahme

I. Vorbemerkung¹

Der Gutachter hatte bereits früher in anderen Fällen zur Frage der Rechtshängigkeit Stellung zu nehmen. Unter der am 1.10.2011 in Kraft getretenen ZPO ist dies das erste Gutachten, in dem der richtige Zeitpunkt der Rechtshängigkeit im Hinblick auf eine zu erhebende Rechtshängigkeitseinrede zu bewerten ist. Dies hat es erforderlich gemacht, sich noch einmal mit dem System in Recht und Praxis zu befassen.

Der Gutachter ist zwar selbst regelmäßig in türkische Gerichtsverfahren von der Klageerhebung bis zum Urteil involviert und sieht auch, dass zwar die heutige Praxis sich noch nicht in allen Details an die Veränderungen des türkischen Zivilprozesses angepasst hat, andererseits aber eben doch die Reform 2011 erheblichen Einfluss genommen hat. Die vom Gutachter gemachten Beobachtungen waren für dieses Gutachten noch einmal grundsätzlich zu hinterfragen. Dennoch wird nachfolgend versucht, die Thematik möglichst kurz und übersichtlich zu behandeln.

II. Rechtshängigkeit nach türkischem Recht

1. Einschlägige Normen

Um den Zusammenhang richtig einzuordnen, erlauben wir uns zunächst, die einschlägigen Rechtsnormen aus der ZPO² hier in der Übersetzung des Gutachters wiederzugeben:

„Verfahrensvoraussetzungen

Artikel 114- (1) Verfahrensvoraussetzungen sind folgende:

¹ Doğan, Türk Hukukunda Yabancı Derdestliğin Nazara Alınması (Die Berücksichtigung der ausländischen Rechtshängigkeit im türkischen Recht), MHB (Milletlerarası Hukuk Bülteni) 22 (2002) S. 121 ff.; Kuru/Arslan/Yılmaz, Medeni Usul Hukuku – Ders Kitabı (Zivilverfahrensrecht – Lehrbuch), 24. Aufl., Ankara 2013; Pekcanitez/Atalay/Özekes, Medeni Usûl Hukuku (Zivilverfahrensrecht), 11. Aufl., Ankara 2011; Ulukapı, Medeni Usul Hukukunda Derdestlik ve Sonuçları (Die Rechtshängigkeit und ihre Folgen im Zivilverfahrensrecht), Yargıtay Dergisi (Zeitschrift des Kassationshofs) 1995, S. 395 ff. Entscheidungen des Kassationshofs wurden den Datenbanken www.kazanci.com, www.legalbank.net oder www.kararara.com entnommen.

² Hukuk Muhakemeleri Kanunu (Zivilprozessgesetz), Gesetz Nr. 6100 v. 12.1.2011, RG (Resmi Gazete – Amtsblatt) Nr. 27836 v. 4.2.2011. Gemäß Art. 451 ZPO ist das Gesetz am 1.10.2011 in Kraft getreten.

- a) Türkische Gerichtsbarkeit
 - b) Zulässigkeit des Rechtswegs
 - c) Sachliche Zuständigkeit des Gerichts
 - ç) Bei ausschließlicher Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit des Gerichts
 - d) Partei- und Prozessfähigkeit; bei gesetzlicher Vertretung die Ordnungsgemäßheit der Vertretung
 - e) Prozessführungsbefugnis
 - f) Bei Verfahren, in denen ein Prozessbevollmächtigter, die Zulassungsfähigkeit des Prozessbevollmächtigten und eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht
 - g) Einzahlung des erforderlichen Gerichtskostenvorschusses
 - ğ) Umsetzung der Anordnung einer Sicherheitsleistung
 - h) Rechtsschutzinteresse des Klägers
 - ı) Keine anderweitige Rechtshängigkeit derselben Klage
 - İ) Keine zuvor erlangte rechtskräftige Entscheidung in gleicher Sache
- (2) Vorschriften anderer Gesetze in Bezug auf die Verfahrensvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

Überprüfung der Verfahrensvoraussetzungen

Artikel 115- (1) Das Gericht ist befugt, in jeder Stufe des Verfahrens die Verfahrensvoraussetzungen von Amts wegen zu überprüfen. Die Parteien können jederzeit das Fehlen der Verfahrensvoraussetzungen vorbringen.

(2) Stellt das Gericht, das Fehlen von Verfahrensvoraussetzungen fest, weist es die Klage aus formellen Gründen ab. Ist jedoch die Behebung des Fehlers möglich, so setzt das Gericht für die Behebung eine Notfrist. Wird das Fehlen der Verfahrensvoraussetzung nicht behoben, so weist das Gericht die Klage aus formellen Gründen ab.

(3) Wird das Fehlen der Verfahrensvoraussetzung vor dem Eintritt in die Begründetheitsprüfung durch das Gericht nicht festgestellt und auch nicht durch die Parteien vorgebracht, jedoch im Augenblick des Urteils beseitigt, so kann die Klage nicht aus formellen Gründen abgewiesen werden.

Zweiter Unterabschnitt Erste Einreden

Gegenstand

Artikel 116- (1) Die ersten Einreden sind die folgenden:

- a) sofern keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist die Einrede der fehlenden Zuständigkeit
- b) die Schiedseinrede
- c) die Einrede der Geschäftsverteilung.

Vorbringen und Prüfung

Artikel 117- (1) Die ersten Einreden sind sämtlich in der Klageerwiderung vorzutragen, widrigenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(2) Die ersten Einreden sind nach den Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen.

(3) Die ersten Einreden werden wie Vorfragen behandelt und beschieden.

DRITTER TEIL
Schriftliches Verfahren
Erster Abschnitt
Erhebung der Klage

Zeitpunkt der Klageerhebung

Artikel 118- (1) Die Klage gilt mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Klageschrift als erhoben. Der Klageschrift sind entsprechend der Anzahl der Beklagten Abschriften beizufügen.

(2) Verfahren und Grundsätze zur Registrierung der Klageschrift werden durch Verordnung³ bestimmt.

Inhalt der Klageschrift

Artikel 119- (1) Die Klageschrift enthält folgende Punkte:

- a) Bezeichnung des Gerichts
- b) Name und Adresse des Klägers und des Beklagten
- c) Türkische Identifikationsnummer des Klägers
- ç) Gegebenenfalls die Namen und Adresse der gesetzlichen Vertreter der Parteien und des Prozessbevollmächtigten des Klägers
- d) Streitgegenstand sowie bei vermögenswerten Streitigkeiten der Streitwert
- e) Alle Umstände, auf die sich der klägerische Vortrag stützt, nummeriert und in Kurzform
- f) Angaben dazu, mit welchen Beweismitteln welche Umstände bewiesen werden sollen.
- g) Rechtsgrundlagen
- ğ) Deutlich formulierter Antrag
- h) Unterschrift des Klägers, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters oder Prozessbevollmächtigten

(2) Im Falle des Nichtvorliegens der unter Abs. 1 (a), (d), (e), (f) und (g) angegebenen Punkte, gewährt der Richter dem Kläger eine Notfrist von einer Woche, um diese Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben, gilt die Klage als nicht erhoben.

Zahlung der Gerichtskosten und des Auslagenvorschusses ⁽¹⁾

Artikel 120- (1) Der Kläger ist verpflichtet, bei Klageerhebung die Gerichtskosten sowie den Auslagenvorschuss, der jedes Jahr durch das Justizministerium in einem Auslagenvorschusstarif festgelegt wird, bei der Gerichtskasse einzuzahlen.

(2) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass der Vorschuss nicht ausreicht, gewährt das Gericht dem Kläger eine Notfrist von zwei Wochen, um diesen Fehlbetrag auszugleichen.

Vollständige Abgabe der Dokumente

Artikel 121- (1) Soweit die in der Klageschrift angegebenen Dokumente sich in den Händen des Klägers befinden, sind sie im Original zusammen mit Abschriften in einer die Anzahl der Beklagten um eine übersteigenden Zahl der Klageschrift beizufügen, wobei die Abschriften keinen Steuern und Gebühren unterliegen; werden nur Abschriften beigefügt, so ist in der Klageschrift in nachvollziehbarer Weise anzugeben, woher die Dokumente oder Akten zu beschaffen sind.

³ Hukuk Muhakemeleri Yönetmeliği (Verordnung zur Zivilprozessordnung – VO-ZPO), RG Nr. 28253 v. 3.4.2012

Die Zustellung der Klageschrift

Artikel 122- (1) Die Klageschrift wird dem Beklagten durch das Gericht zugestellt. Auf dem Zustellschlag ist anzugeben, dass der Beklagte innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage erwidern kann.

2. Begriff der Rechtshängigkeit⁴

Nach türkischem Verständnis wird eine Klage mit der Registrierung „rechtshängig“ (Art. 118 I ZPO). Es gibt somit keinen Unterschied zwischen „Anhängigkeit“ und „Rechtshängigkeit“.⁵ Die verfahrensrechtliche Folge der Rechtshängigkeit tritt also nicht erst mit Zustellung, sondern bereits mit Registrierung ein. In diesem Zeitpunkt beginnt das Verfahren zu laufen („*görülmekte olan dava* – das laufende Verfahren“)⁶.

Allerdings sind noch weitere Punkte zu beachten. Die Registrierung setzt die Einzahlung der Gebühren voraus, sofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt⁷; das ist in der Regel der Fall. Dann erst wird dem Kläger(vertreter) eine Quittung erteilt (*tevzi formu*). Aus diesem Beleg ergibt sich, welcher Kammer die Klageschrift zugeteilt worden ist und welche „Grundnummer“ (Rechtssachenummer – *esas numerası*) sie erhalten hat. In diesem Zeitpunkt gilt die Klage als erhoben (Art. 36 Abs. 5 VO-ZPO). Weitere Zwischenschritte, insbesondere etwa der einer Zustellung, sind nicht mehr erforderlich.⁸

Das Gesetz und insbesondere die Verordnung stellen auf die Elektronisierung des Rechtsverkehrs ab. Wenn etwa die Klage bei einem „diensthabenden Gericht“ (*nöbetçi mahkeme*) am Sitz des Klägers zum Zwecke der Weiterleitung an das zuständige Gericht am Ort des Beklagten erhoben wird, wird die Registrierung elektronisch direkt beim zuständigen Gericht durchgeführt, die Klageschrift wird sowohl elektronisch als auch per Post übermittelt. Das beim diensthabenden Gericht geführte Kontrollregister spielt also praktisch keine gesonderte Rolle für den Zeitpunkt der Klageerhebung.

3. Die anderweitige Rechtshängigkeit

a) Allgemein

In der Türkei spricht man noch – dem System vor der Reform 2011 folgend – von der „Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit“ (*derdestlik itirazı*) im Sinne einer der bereits in der ersten Klageerwidern zu erhebenden Einreden (vgl. Art. 116 f. ZPO). Gemäß Art. 114 ZPO gehört sie jetzt jedoch zu den *Verfahrensvoraussetzungen*. Wer also kurz vor der Urteilsverkündung zu Recht die Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit erhebt, wird gehört.

⁴ Vgl. Ulukapı S. 395 ff.; Kuru u.a. S. 290 f.

⁵ Ulukapı S. 396.

⁶ Kuru u.a. S. 290.

⁷ Kassationshof, Plenum, 6.2.1984, E. 1984/7, K. 1984/3, RG Nr. 18436 v. 19.3.1984. Plenarentscheidungen kommen auf Antrag von Senatspräsidenten in Fällen in Betracht, in welchen unterschiedliche Rechtsprechungspraktiken die Vereinheitlichung der Rechtsprechung erfordern. Die Plenarurteile haben Gesetzeskraft. Die aktuelle Gesetzeslage entspricht diesem Urteil.

⁸ Ulukapı S. 399. Tanrıver, Süha, Medeni Usûl Hukukunda Derdestlik İtirazı, Veröffentlichung der juristischen Fakultät der Universität Ankara Nr. 531, Ankara 1998 S.8-9, 13.

b) Prüfung der anderweitigen Rechtshängigkeit⁹

(1) Inland

Die Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit greift durch, wenn dieselbe Klage zwei Mal erhoben worden ist, also eine Klage mit demselben Gegenstand und denselben Parteien.¹⁰

Genauer:

- Das erste Verfahren muss „rechtshängig“ sein, also „laufen“. Das ist mit Registrierung der Fall (s.o.)
- Das zweite Verfahren muss danach erhoben worden sein. Es spielt keine Rolle, wo die zweite Klage erhoben worden ist, es kann auch dasselbe Gericht sein.
- Die Klagen müssen materiell identisch sein (Klagegegenstand). D. h., sowohl der geltend gemachte Anspruch als auch die Gründe müssen identisch sein.
- Die Parteien müssen identisch sein.

Insoweit gilt dasselbe wie bei der *res iudicata* (Art. 302 ZPO).

(2) Auslandsbezug

Die Rechtshängigkeitseinrede unter Berufung auf ein vor einem ausländischen Gericht anhängig gemachten Verfahren setzt ferner voraus, dass ein Urteil aus dem ausländischen Verfahren in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden kann. Das Verfahren über die Anerkennung oder Vollstreckung eines Urteils gilt, da es einen anderen Gegenstand aufweist, nicht als anderweitig rechtshängiges Verfahren.¹¹ In diesem Falle greift dann der Grundsatz der *res iudicata*.

(3) Im Scheidungsverfahren

Für Scheidungsverfahren gelten keine anderen Voraussetzungen für die Rechtshängigkeit als für sonstige Zivilverfahren.

Beim Scheidungsverfahren gibt es vor allem bei der Definition des Klagegegenstandes Schwierigkeiten. Der Kassationshof macht hier deutlich, was er unter „denselben Gründen“ versteht.¹² Wenn ein Scheidungsverfahren läuft, das mit „tatsächlichem Getrenntleben“ (*fiili ayrılık*) begründet worden ist, und es wird eine weitere Klage erhoben, die auf „Zerrüttung“ (*siddetli geçimsizlik*) beruht, dann ist nach seiner Auffassung die Rechtshängigkeitseinrede zu verwerfen. Endet die anderweitig rechtshängige Klage dann mit einem Scheidungsurteil und wird dieses rechtskräftig, entfällt für das zweite Verfahren der Klagegegenstand, so dass hier dann aus diesem Grunde die Klage insoweit abzuweisen ist.¹³ Sind weitere Nebenverfahren mit anhängig (Unterhalt etc.), sind diese wie eigenständige Klagen zu Ende zu bringen.

⁹ Kuru u.a. S. 290.

¹⁰ Kassationshof, 2. Zivilsenat, 17.5.2011, 2010/6713, 2011/6713; 18.3.2013, 2013/3199, 2013/7220.

¹¹ Kassationshof, 2. Zivilsenat, 18.3.2013, 2013/3199, 2013/7220.

¹² Kassationshof, 2. Zivilsenat, 16.5.2011, 2010/7742, 2011/8401.

¹³ Kassationshof, 2. Zivilsenat, 9.6.2005, 2005/8502, 2005/8920.

(4) Folgen der Entscheidung

Die die Einrede zurückweisende Entscheidung ist nicht rechtsmittelfähig. Wird dagegen der Einrede stattgegeben, gibt es einen Beschluss, in welchem die Klage für nicht erhoben erklärt wird. Dieser Beschluss ist der Rechtsbeschwerde (*temyiz*) zum Kassationshof zugänglich. Dieser Beschluss hat, wird er rechtskräftig, schwerwiegende Folgen. Denn dann gilt auch die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen oder gehemmt. Allerdings sollte das für das Rechtsschutzinteresse des Klägers keine Rolle spielen, denn Voraussetzung ist eben, dass dieselbe Sache bereits anhängig gemacht ist und verhandelt wird. Tatsächlich begründet die Literatur dieses System ganz einfach auch mit dem fehlenden Rechtsschutzinteresse für das zweite Verfahren in gleicher Sache.¹⁴

III. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung

Im Ergebnis steht fest, dass nach türkischem Recht die Rechtshängigkeit einer Klage mit ihrer Registrierung nach Einzahlung der erforderlichen Gebühren eintritt.

Ausführungen zur Frage der Wirksamkeit der Zustellung waren daher nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Prof. Dr. Christian Rumpf

¹⁴ Pekcanitez u.a. S. 341.